

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 14. April 2008

Nr. 5

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“** S. 1
- **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße** S. 2
- **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten** S. 3
- **Unwirksamkeit des Regionalplanes, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming** S. 4

Abstimmungsbehörde: Der Oberbürgermeister
Gemeinde: Landeshauptstadt Potsdam
Stimmkreise: 19 (Teil Potsdam, Nördliche Ortsteile),
21 und 22

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Stadthaus, Bürgerservice

zu den Zeiten

montags	von 10.00 Uhr bis 18.00Uhr
dienstags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
samstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 71

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen

in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Potsdam, den 25.03.2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5.12.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Änderung in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage Hegelallee 6 – 10, während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über Änderung des Bebauungsplanes kann ergän-

zend auch im Internet unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, Teilbereich Lise-Meitner-/Clara-Schumann-Straße der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die fehlerhaft ergangene Bekanntmachung im Amtsblatt 15/2007 vom 27.12.2007.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

16.4. bis 30.4.2008

statt.

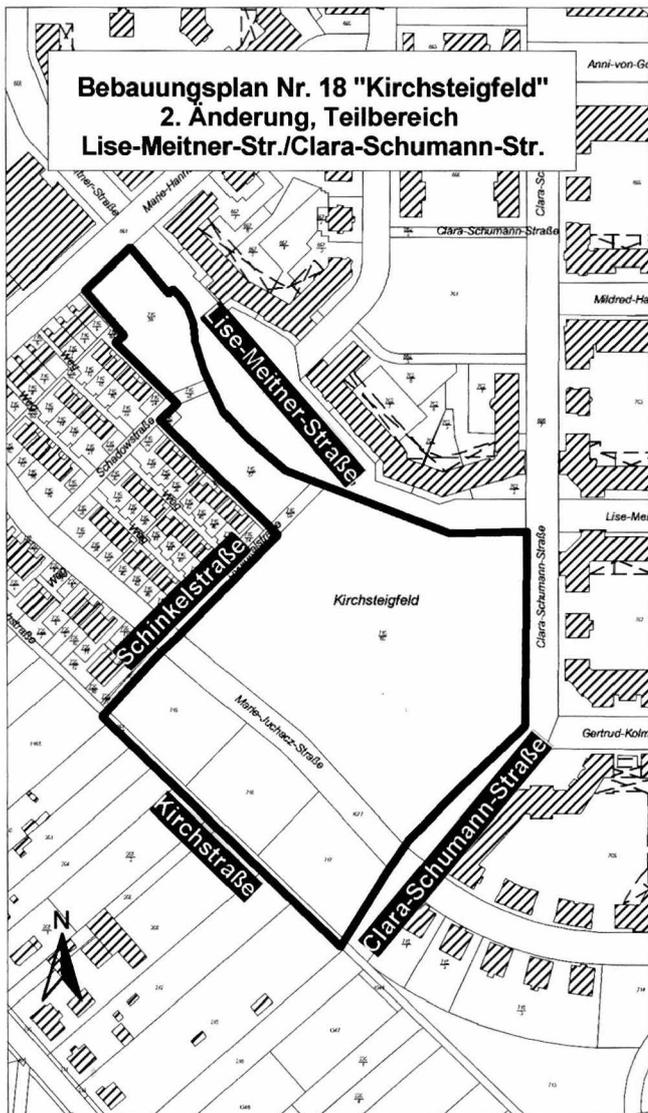
Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Satzung über Änderung des Bebauungsplans kann auch im Internet unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Potsdam, den 27. März 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 27. März 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Im Zusammenhang mit den in diesem Jahr bevorstehenden Kommunalwahlen möchte die Stadtverwaltung Potsdam alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (wel-

che im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder

Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen, auch der Auskunftserteilung über das Internet (§ 32 a Abs. 2 S. 5).

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann.

Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig, müssen jedoch gegebenenfalls durch den Widerspruch gegen eine Auskunftserteilung über das Internet ergänzt werden.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtverwaltung geschickt werden. Es ist unter diesem Titel unter www.potsdam.de/formulare zu finden.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Unwirksamkeit des Regionalplanes, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 12.03.2008**

Mit Urteil vom 25. Oktober 2007 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für unwirksam erklärt (AZ.: OVG 10 A 2.06).

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan Havelland-Fläming – Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 2. September 2004 (Amtsblatt für Brandenburg 2005, S. 318 ff.) ist unwirksam.“

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich

Teltow, den 12.03.2008

Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung